



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Februar 2012 (14.02)  
(OR. fr)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0035 (COD)**

---

**6202/12  
ADD 1**

**CODEC 302  
DRS 17  
COMPET 69  
ECOFIN 114  
OC 45**

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den ASStV/RAT

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von  
Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf Kleinunternehmen  
(**zweite Lesung**)

– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments (**GA + E**)  
Erklärung

**GEMEINSAME LEITLINIEN  
Konsultationsfrist: 20.2.2012**

---

**Erklärung Spaniens, Frankreichs, Griechenlands, Luxemburgs und Italiens**

Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg und Italien schließen sich dem Ziel an, durch eine Verringerung des unnötigen Verwaltungsaufwands die Entwicklung der Kleinunternehmen zu fördern.

Diese Mitgliedstaaten haben auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 30./31. Mai 2011 den gemeinsamen Standpunkt zu dem Richtlinienentwurf über vereinfachte Rechnungslegungsvorschriften für Kleinunternehmen befürwortet. Auch wenn weiterhin gewisse Bedenken bestehen, so erheben diese Delegationen keine Einwände gegen den Text, über den eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt wurde, um so die Annahme des Richtlinienentwurfs zu ermöglichen, wobei sie allerdings bekräftigen, dass diese Einigung keineswegs einen Präzedenzfall für eventuelle künftige Rechtsakte und/oder vereinfachte Regelungen im Bereich der Kleinunternehmen darstellt.

Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg und Italien werden insbesondere die jüngsten Vorschläge betreffend die Überarbeitung der 4. und der 7. Rechnungslegungsrichtlinie sowie die künftigen Initiativen zur Einführung von Befreiungen oder vereinfachten Regelungen für Kleinunternehmen anhand der nachstehend aufgeführten Grundsätze prüfen:

- Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts: Tatsächlich trägt die Harmonisierung dazu bei, die unternehmerische Tätigkeit zu vereinfachen und Chancengleichheit zu schaffen. Dieses Ziel darf nicht beeinträchtigt werden und sollte im Gegenteil verfolgt und vertieft werden. Jegliche Entharmonisierung im Binnenmarkt sollte vermieden werden.
  
- Einhaltung von Grundprinzipien wie insbesondere die Achtung der menschlichen Gesundheit, die Erhaltung der Umwelt und die Wahrung der sozialen Rechte.
  
- Achtung des Grundsatzes der Transparenz, der Grundsätze der europäischen Rechtsvorschriften über die Rechnungslegung und ganz allgemein Einhaltung der Ziele, die mit den Regelungen im Finanzbereich verfolgt werden.

---